

<b>Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe</b>	<b>Änderungssatzung vom zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe</b>
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890)</u>, zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>09. August 2000 (GBOBl. M-V S. 360)</u>, der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom <u>01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916)</u>, zuletzt geändert durch <u>Artikel 27 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Euro (Euro-Umstellungsgesetz – Euro-UG M-V) vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V, S. 438)</u>, sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 08.12.2003 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205)</b>, der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146)</b>, sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin <b>am .....</b> folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.</p>
<p>§ 1 Gebührentatbestand</p>	<p>§ 1 Gebührentatbestand</p>
<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Gebührensschuldner</p>	<p>§ 2 Gebührensschuldner</p>
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;</li> <li>2. der Bestattungspflichtige;</li> <li>3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;</li> <li>4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;</li> <li>6. derjenige in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;</li> </ol>	<p>(1) unverändert</p>

<p>7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;</li> <li>2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</li> </ol> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(3) Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Urnenversand werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.</p> <p>(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
<p>§ 4 Gebührensätze</p>	<p>§ 4 Gebührensätze</p>
<p>Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil</p>	<p>unverändert</p>

dieser Satzung ist.	
§ 5 Entstehen der Gebühren	§ 5 Entstehen der Gebühren
Die Gebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte entsteht mit Durchführung der Bestattung. Im übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.	unverändert
§ 6 Fälligkeit	§ 6 Fälligkeit
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	unverändert
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am <u>01.01.2004</u> in Kraft.	Diese Satzung tritt am <b>Tag nach der Bekanntmachung</b> in Kraft.
<u>Anlage 1</u> <b>- Gebührentarif -</b>	<u>Anlage 1</u> <b>- Gebührentarif -</b>
<b><u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u></b> 1. Reihengrabstätten	<b><u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u></b> 1. Reihengrabstätten
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren <span style="float: right;"><u>987,50</u> €</span>	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren <span style="float: right;"><b>996,00</b> €</span>
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren <span style="float: right;"><u>345,50</u> €</span>	b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren <span style="float: right;"><b>471,50</b> €</span>
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren <span style="float: right;"><u>160,50</u> €</span>	c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren <span style="float: right;"><b>326,50</b> €</span>
	<b>d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung <span style="float: right;"><b>1.287,00</b> €</span></b>
	<b>e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder <span style="float: right;"><b>46,50</b> €</span></b>

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren		2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	<u>1.234,50</u> €	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	<b>996,00</b> €
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	<u>2.222,00</u> €	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	<b>1.802,50</b> €
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	<u>3.333,50</u> €	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	<b>2.609,00</b> €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	<u>259,00</u> €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	<b>359,00</b> €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	<u>407,50</u> €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	<b>455,50</b> €
		<b>f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld</b>	<b>810,50</b> €
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit		3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
a) Erdstelle	<u>3.160,50</u> €	a) Erdstelle	<b>2.770,00</b> €
b) Urnenstelle	<u>469,00</u> €	b) Urnenstelle	<b>566,00</b> €
c) Aschestreuwiese	<u>469,00</u> €	c) Aschestreuwiese	<b>566,00</b> €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr		4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	<u>49,50</u> €	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	<b>40,00</b> €
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	<u>89,00</u> €	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	<b>72,00</b> €
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	<u>133,50</u> €	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	<b>104,50</b> €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	<u>10,50</u> €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	<b>14,50</b> €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	<u>16,50</u> €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	<b>18,00</b> €
		<b>f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld</b>	<b>32,50</b> €
		<b>g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung</b>	<b>15,00</b> €

<b><u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u></b>	<b><u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u></b>
Durchführung einer a) Trauerfeier mit Trauerrede und Musik 307,00 € b) Feierlichen Abschiednahme mit kurzer Trauerrede oder Musik 153,50 € c) Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten 52,00 € d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 101,00 €	Durchführung einer a) Trauerfeier mit Trauerrede und Musik 307,00 € b) Feierlichen Abschiednahme mit kurzer Trauerrede oder Musik 153,50 € c) Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten 52,00 € d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 101,00 €
<b><u>C. Bestattungsgebühren</u></b>	<b><u>C. Bestattungsgebühren</u></b>
1. Erdbestattung a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr <u>392,00 €</u> b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>172,50 €</u> 2. Feuerbestattung a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr <u>308,50 €</u> b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>149,50 €</u> c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr <u>39,00 €</u> 3. <u>Beisetzung einer Urne</u> bzw. Ausstreuerung der Asche <u>82,50 €</u>	1. Erdbestattung a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr <b>432,00 €</b> b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <b>190,00 €</b> 2. Feuerbestattung a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr <b>250,00 €</b> b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <b>110,00 €</b> c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr <b>12,50 €</b> d) <b>Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung</b> <b>25,00 €</b> 3. <b>Herrichten des Urnengrabes</b> bzw. Ausstreuerung der Asche <b>90,50 €</b>



<u>E. Verwaltungsgebühren</u>	<u>E. Verwaltungsgebühren</u>
1. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf <u>einem Friedhof</u>	entfällt
a) einmalig <u>einschließlich der Verwaltungsgebühr</u> 6. a) <span style="float: right;"><u>15,50 €</u></span>	
b) pro Kalenderjahr <u>einschließlich der Verwaltungsgebühr</u> 6. b) <span style="float: right;"><u>172,00 €</u></span>	
2. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage
a) stehendes Grabmal <span style="float: right;"><u>16,50 €</u></span>	a) stehendes Grabmal <span style="float: right;">16,50 €</span>
b) liegendes Grabmal <span style="float: right;"><u>9,50 €</u></span>	b) liegendes Grabmal <span style="float: right;"><b>10,00 €</b></span>
c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage <span style="float: right;"><u>9,50 €</u></span>	c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage <span style="float: right;"><b>10,00 €</b></span>
3. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage <span style="float: right;"><u>9,50 €</u></span>	2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage <span style="float: right;"><b>10,00 €</b></span>
4. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges <span style="float: right;"><u>34,00 €</u></span>	3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges <span style="float: right;"><b>35,50 €</b></span>
5. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 4. werden 75 % der Gebühren erhoben.	4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 4. werden 75 % der Gebühren erhoben.
6. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen
a) Tagesgenehmigung <span style="float: right;">2,50 €</span>	a) Tagesgenehmigung <span style="float: right;">2,50 €</span>
b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten <span style="float: right;">15,50 €</span>	b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten <span style="float: right;">15,50 €</span>
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.	Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.

Schwerin, den 12. Dezember 2003	Schwerin, den .....
(DS)	(DS)
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister